

**Satzung der Stadt Dargun
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Dargun erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter der anliegenden sowie die durch die zu reinigenden Straße erschlossenen Grundstücke.
- (2) Tritt eine Änderung in der Person des Gebührensschuldners ein, hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechtsänderung erfolgt, zu entrichten.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühren sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge eines anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke und
 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt bei Grundstücken, die an die zu reinigende Straße anliegen (Vorderliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße bestimmt sich nach den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße. Wird das Grundstück durch Zwischenflächen (z.B. Grünstreifen) im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der Straße haben (Vollhinterliegergrundstücke), errechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. Bei der Projektion ist von den beiden äußeren Punkten der Grundstücksseite oder –seiten auszugehen.
- (4) Sofern ein Grundstück mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an eine zu reinigende Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstücke), wird die größte Breite des Grundstücks als Bemessungsgrundlage für den Gebührenmaßstab herangezogen und entsprechend des Absatzes 3 projiziert.
- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden die kürzeren Straßenfrontlängen um 25 % gemindert. Der Gebührenaussfall ist von der Stadt Dargun zu tragen.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen in der Reinigungsklasse 3 je Meter Frontlänge 1,00 € jährlich.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet oder die Reinigung der öffentlichen Straße aus anderen

Gründen eingestellt wird.

- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Dargun zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeiten und Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgewühren sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig.
- (2) Nacherhebungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Die Gebührenschildner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 7

Inkrafttreten

Ursprungssatzung	Inkrafttreten am 01.01.2010
* eingearbeitet 1. Änderung durch Beschluss-Nr. 30/13	Inkrafttreten am 01.01.2014
* eingearbeitet 2. Änderung durch Beschluss-Nr. 40/16	Inkrafttreten am 01.01.2017